

Stadt-/Markt-/Gemeindeamt:Z.I.R.I.....

Kundmachung

über die Auflegung des Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl am 28. April 2013 liegt

vom 25. Februar 2013 bis einschließlich 1. März 2013

im Stadt-/Markt-/Gemeindeamt, Amtsraum

ZIRL, Büchelstraße 1, Zimmer 16

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zur Einsichtnahme bestimmte Stunden:

Tag(e)	Montag,	25. Feber 2013	von	08.00	bis	18.00 Uhr..
Tag(e)	Dienstag,	26. Feber 2013	von	08.00	bis	12.00 Uhr..
Tag(e)	Mittwoch,	27. Feber 2013	von	08.00	bis	12.00 Uhr..
Tag(e)	Donnerstag,	28. Feber 2013	von	08.00	bis	12.00 Uhr..
Tag(e)	Freitag,	1. März 2013	von	08.00	bis	12.00 Uhr..

Diese Auflegung hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Landtagswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten aufzunehmen. Wahlberechtigt sind:

- a) österreichische Staatsbürger, die in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, spätestens am 28. April 2013 das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, und
- b) österreichische Staatsbürger, die vor der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland diesen in Tirol hatten, spätestens am 28. April 2013 das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, für die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland, längstens für zehn Jahre.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag, das ist der 5. Februar 2013, zu beurteilen. Das Wahlrecht nach lit. b kann bei der Landtagswahl 2013 nur ausgeübt werden, wenn rechtzeitig die Eintragung in die Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland bei einer Tiroler Gemeinde beantragt wurde.

Ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder österreichische Staatsbürger, der entweder als Wahlberechtigter eingetragen ist oder das Wahlrecht für sich in Anspruch nimmt, gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter und wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei folgender Amtsstelle Einspruch erheben:

Marktgemeindeamt Zirl, Zimmer 16

Die Einsprüche sind für jeden Einspruchsfall gesondert zu erheben. Die Einsprüche sind zu begründen und es sind die zu ihrer Begründung erforderlichen Belege anzuschließen.

Der Bürgermeister hat Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Einspruch erhoben wurde, innerhalb von 24 Stunden nach dem Einlangen des Einspruches davon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Begründung zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach der Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der Gemeindegewahlbehörde vorzubringen.

Schriftliche Einsprüche und schriftliche Einwendungen des Betroffenen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

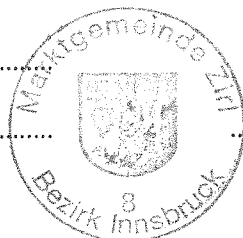
Die Namen der Einspruchswerber unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchsformulare zu verwenden. Diese werden beim oa. Stadt-Markt- Gemeindeamt während der Auflegung des Wählerverzeichnis abgegeben.

Wer bei der Auflegung des Wählerverzeichnis das Einspruchsrecht offensichtlich mutwillig missbraucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 250,- Euro bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am19.02.2013.....

abgenommen am04.03.2013.....



Der Bürgermeister: